

Satzung

**der Studierendenschaft der Hochschule
und
der Fachschaften Kunst und Design
an der
Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle**

Vom 04.10.2018

Einleitung

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, 72, 118) hat der Studierendenrat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle auf seiner Sitzung vom **04.10.2018** folgende Satzung beschlossen:

A Die Studierendenschaft

- § 1 Begriffsbestimmung, Rechtsstellung und Wahlen
- § 2 Funktionen und Ziele der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe der Studierendenschaft

B Der Studierendenrat und die Fachschaftsräte

- § 5 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenrates und der Fachschaftsräte
- § 6 Aufgaben des Studierendenrates und der Fachschaftsräte
- § 7 Einberufung und Beschlüsse
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Außerordentliche Auflösung des Studierendenrates oder eines Fachschaftsrates
- § 11 Geschäftsordnung

C Der Vorsitz des Studierendenrates

- § 12 Wahl
- § 13 Funktionen und Aufgaben
- § 14 Rücktritt und konstruktives Misstrauensvotum

D Urabstimmungen und Vollversammlung

- § 15 Urabstimmungen
- § 16 Hochschulvollversammlung

E Ergänzungsbestimmungen

- § 17 Finanzen
- § 18 Zweit- und Gasthörer*innen
- § 19 Ergänzungsordnungen
- § 20 Begegnungsstätten
- § 21 Satzungsänderungen
- § 22 Veröffentlichung
- § 23 Inkrafttreten

A Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung, Rechtsstellung und Wahlen

- (1) Die folgende Satzung und ihre Ergänzungsordnungen (§ 19) gelten sowohl für die Studierendenschaft der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (im Folgenden Hochschule genannt) als auch für die Fachschaften Kunst und Design, in die sich die Studierendenschaft gliedert.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule, mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (3) Für alle Wahlen der Studierendenschaft zum Studierendenrat der Hochschule, zu den jeweiligen Fachschaftsräten sowie innerhalb des Studierendenrates und der Fachschaftsräte finden § 62 HSG LSA und die Hochschulwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzend Anwendung.
- (4) Die Studierendenschaft bildet sich aus allen immatrikulierten Studierenden der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Dauer ihres Studiums. Studierende können ihren Austritt aus der Studierendenschaft frühestens nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.

§ 2 Funktionen und Ziele der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. die Integration Studierender zu fördern;
7. den freiwilligen Studierendensport zu fördern;
8. die regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen. (§ 65 HSG LSA)

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Studierendenschaft ergeben sich aus den Regelungen der Satzung. Insbesondere gilt:

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht den Studierendenrat der Hochschule sowie den Fachschaftsrat des jeweiligen Fachbereichs zu wählen (siehe § 62 Abs. 3 HSG LSA).
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht die Arbeit des

Studierendenrates sowie den jeweiligen Fachschaftsrat nach Maßgabe der Satzung zu kontrollieren.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind

- a) der Studierendenrat der Hochschule
- b) der Fachschaftsrat Kunst und der Fachschaftsrat Design
- c) das Sprecher*innenkomitee der Hochschule

B Der Studierendenrat und die Fachschaftsräte

§ 5 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenrates und der Fachschaftsräte

- (1) Der Studierendenrat besteht aus zehn gewählten Mitgliedern der Studierendenschaft. Er wird für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Fachschaftsräte bestehen aus je fünf gewählten Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft. Sie werden für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit des Studierendenrates und der Fachschaftsräte beginnt und endet mit der Übergabe der Geschäfte. Dafür soll eine konstituierende Sitzung vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters einzuberufen werden. Bei dieser Sitzung müssen jeweils mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des aktuellen und des zukünftigen Studierendenrates anwesend sein. Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin sowie ein Mitglied des Vorsitzes sollen als beratende Mitglieder teilnehmen. Gleiches gilt für die Fachschaftsräte.
- (4) Doppelmandate sind nicht zulässig: Mitglieder des Studierendenrates dürfen nicht Mitglieder der Fachschaftsräte sein.

§ 6 Aufgaben des Studierendenrates und der Fachschaftsräte

- (1) Der Studierendenrat der Hochschule ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft der Hochschule.
- (2) Die Aufgaben des Studierendenrates der Hochschule betrifft die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierenden, Erlass der Satzungen nach § 65 Abs. 3 Satz 2 HSG LSA mit den Inhalten des § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 – 5 HSG LSA.
- (3) Die Fachschaftsräte sind die studentischen Vertretungen der jeweiligen Fachbereiche.
- (4) Der Studierendenrat hat die Pflicht am öffentlichen Teil der Senatssitzungen teilzunehmen. Dafür können bis zu zwei Vertreter*innen gewählt werden.
- (5) Die Fachschaftsräte haben die Pflicht am öffentlichen Teil der jeweiligen Fachbereichsratssitzungen teilzunehmen. Dafür können bis zu zwei Vertreter*innen gewählt werden.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse

Die Bestimmungen zur Einberufung und Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Öffentlichkeit

Der Studierendenrat und die Fachschaftsräte beraten in hochschulöffentlichen Sitzungen. Interne Beratungen zu Projektförderungen, Sozialdarlehen und Darlehen sowie entsprechende Abstimmungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Studierendenrat sowie die Fachschaftsräte können zur Durchführung, Unterstützung und Vorbereitung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.
- (2) Der Studierendenrat kann Mitglieder der Studierendenschaft und die

Fachschaftsräte können Mitglieder der jeweiligen Fachschaften in die Ausschüsse berufen.

- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht auf Mitwirkung in den Ausschüssen.

§ 10 Außerordentliche Auflösung des Studierendenrates oder eines Fachschaftsrates

- (1) Die Auflösung des Studierendenrates oder eines Fachschaftsrates erfolgt durch den jeweiligen Vorsitz
 - a) auf Beschluss einer 2/3-Mehrheit des jeweiligen Gremiums,
 - b) auf Verlangen von 50 % der Studierendenschaft bzw. der jeweiligen Fachschaft.
- (2) Nach der Auflösung führt der jeweilige Vorsitz die Geschäfte kommissarisch weiter, und ordnet innerhalb der nächsten acht Wochen Neuwahlen an.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Studierendenrat und die Fachschaftsräte geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

C Der Vorsitz des Studierendenrates oder Fachschaftsrates Kunst und Design

§ 12 Wahl

Der Studierendenrat sowie der jeweilige Fachschaftsrat wählt gemäß § 65 Abs. 2 Satz 3 iVm § 62 HSG LSA in geheimer Wahl jeweils eines ihrer Mitglieder zum jeweiligen Vorsitz und ein weiteres als dessen Stellvertretung. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretenden bilden das Sprecher*innenkomitee. Das Sprecher*innenkomitee kann Referenten des Studierendenrates als beratende Mitglieder hinzuziehen. Das Sprecher*innenkomitee besteht damit aus 6 Personen.

§ 13 Funktionen und Aufgaben

Das Sprecher*innenkomitee vertritt die Studierendenschaft in allen ihm obliegenden Angelegenheiten. Es ist in seinen Handlungen gegenüber der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Die einzelnen Vorsitzenden führen die Beschlüsse ihres jeweiligen Rates durch, wobei Rechtsgeschäftliche Erklärungen jeweils von Vorsitz und Stellvertretung gemeinschaftlich abgegeben werden, diese bedürfen der Schriftform.

§ 14 Rücktritt und konstruktives Misstrauen

- (1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretenden können jederzeit zurücktreten. Die Vorsitzenden oder ihre Stellvertretenden sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiterzuführen.
- (2) Die Abwahl des Vorsitz oder seiner Stellvertretung ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des jeweiligen Studierendenrates möglich.

D Urabstimmungen und Vollversammlung

§ 15 Urabstimmungen

- (1) Der Studierendenrat kann in Angelegenheiten nach § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr 1-5 HochschulG - LSA die Durchführung einer Urabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft mit 2/3-Mehrheit beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn dies in schriftlicher Form von mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird.
- (3) Die Urabstimmung wird spätestens vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss des Studierendenrates bzw. nach dem Antrag der Studierendenschaft an mindestens zwei Vorlesungstagen von einem dafür berufenen Wahlausschuss durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist direkt, frei, allgemein und geheim.
- (5) Ein Antrag gilt bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen, wenn diese Stimmenzahl mindestens 30 % aller Stimmberechtigten ausmacht.

§ 16 Hochschulvollversammlung

- (1) Der Studierendenrat beruft mindestens einmal jährlich die Hochschulvollversammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft ein.
- (2) Der Studierendenrat muss sie zudem einberufen, wenn es in schriftlicher Form von mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft verlangt wird.
- (3) Die zu erörternden Fragen, sowie Dauer und Form des Verfahrens und ggf. der Abstimmungen, sind vom Studierendenrat festzulegen.
- (4) Der Sprecher*innenkomitee hat repräsentativ anwesend zu sein.

E Ergänzungsbestimmungen

§ 17 Finanzen

Für die Verwaltung der Finanzen des Studierendenrates sind folgende Ämter zu besetzen:

- a) Finanzreferent*in
 - b) Kassenverwalter*in
 - c) bis zu zwei Kassenprüfer*innen.
- Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 18 Zweit- und Gasthörer*innen

Zweit- und Gasthörer*innen können sich mit ihren Angelegenheiten an die Studierendenschaft bzw. deren Organe wenden.

§ 19 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließen der Studierendenrat und die Fachschaftsräte mit 2/3-Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung des Studierendenrates und der Fachschaftsräte
- b) Finanzordnung der Studierendenschaft
- c) Beitragsordnung der Studierendenschaft

Ein Fachschaftsrat kann eine ergänzende Satzungen für die jeweilige Fachschaft beschließen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Satzung der Studierendenschaft und den ergänzenden Ordnungen steht.

§ 20 Begegnungsstätten

- (1) Studierendenrat, Fachschaftsräte und Hochschule können gemeinschaftlich Begegnungsstätten unterhalten.
- (2) Zweck der Begegnungsstätten sind die Bildung von Schnittstellen zwischen Lehrenden und Studierenden.
- (3) Die Finanzen der Begegnungsstätten laufen über Unterkonten des Studierendenrates. Der Studierendenrat wählt gemeinsam mit dem betreffenden Fachschaftsrat eine Person aus der Studierendenschaft, welche die Begegnungsstätte verwaltet. Die gewählte Person ist dem Studierendenrat in organisatorischer Hinsicht und dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin speziell in finanzieller Hinsicht ständig Rechenschaft schuldig.
- (4) Die Begegnungsstätten sind berechtigt, Getränke und Speisen zum Unkostenpreis anzubieten.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten insbesondere für das „Konsum 3000“ und für die eventuelle Einrichtung weiterer Begegnungsstätten.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Als eine Satzungsänderung ist jede Ergänzung, Änderung und Aufhebung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen anzusehen.
- (2) Satzungsänderungen können nur mittels Beschluss des Studierendenrates und der Fachschaftsräte jeweils mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder oder durch Urabstimmung in Übereinstimmung mit § 15 vorgenommen werden.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 gelten entsprechend.
- (4) Diese Satzung, sowie die o.g. Ergänzungsordnungen sind in der vom Studierendenrat und den Fachschaftsräten beschlossenen Form dem Rektorat zur Veröffentlichung an der Hochschule vorzulegen.

§ 22 Veröffentlichung

- (1) Die Satzung, sowie deren Ergänzungsordnungen sind durch das Rektorat hochschulintern zu veröffentlichen.
- (2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft ist auf Wunsch ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2018/19 in Kraft und ersetzen damit die Vorhergehenden vom 01.07.2013, die damit außer Kraft tritt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der Studierendenrat Design in den Fachschaftsrat Design, der Studierendenrat Kunst in den Fachschaftsrat Kunst umbenannt.

Geschäftsordnung zur Satzung

- § 1 Einberufen und Zusammentreten
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Anträge und Anfragen
- § 4 Abstimmungen und Beschlüsse
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Protokollführung
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Einberufung und Zusammentreten

- (1) Der Studierendenrat soll vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zur konstituierenden Sitzung zusammentreten, jedoch mindestens unverzüglich nach der Wahl.
- (2) Die konstituierende Sitzung erfolgt nach Einberufung durch den Sprecher*innenkomitee. Erster Tagesordnungspunkt ist die Entlastung des alten Studierendenrates und die Wahl des Vorsitz und seiner Stellvertretung des neuen Studierendenrates.
- (3) Während der Vorlesungszeit tritt der Studierendenrat mindestens zweimal monatlich zusammen.
- (4) Die Einberufung und Bekanntgabe der Sitzungstermine erfolgt durch den Vorsitz des Studierendenrates. Sie ist mindestens drei Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Änderungen der Ergänzungsordnung, Wahl des Vorsitzes oder Auflösung des Studierendenrates. In diesen Fällen ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates nötig.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Studierendenrat berechtigt, die Entscheidung über wichtige Fragen schriftlich einzuholen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Fachschaftsräte entsprechend.
- (8) Der Sprecher*innenkomitee tritt während der Vorlesungszeit einmal monatlich zusammen. Die Einberufung erfolgt nach Absatz 4.

§ 2 Die Tagesordnung

Zu Beginn einer jeden Sitzung ist über die Tagesordnung abzustimmen.

§ 3 Anträge und Anfragen

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind berechtigt, schriftliche Anträge und Anfragen an den Studierendenrat zu stellen. Gleiches gilt für Anträge von Mitgliedern der Fachschaften an den jeweiligen Fachschaftsrat.
- (2) Über die Behandlung von Anträgen und Anfragen, die nicht aus der Studierendenschaft kommen, entscheidet der Studierendenrat bzw. der Fachschaftsrat.
- (3) Rederecht haben alle Mitglieder des Studierendenrates, seiner Ausschüsse und der Fachschaftsräte. Anderen Personen kann Rederecht gewährt werden.

§ 4 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Stimmrecht im Studierendenrat haben nur die Mitglieder des Studierendenrates. Stimmrecht in den Fachschaftsräten haben nur die Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates. In Belangen der Ausschüsse haben die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses Stimmrecht.
- (2) Wenn keines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, werden Beschlüsse per Akklamation (Handzeichen) gefasst.
- (3) Falls nicht die Satzung der Studierendenschaft oder eine ihrer Ergänzungsordnungen etwas anderes verlangt, genügt für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Beschluss ist ungültig, wenn sich mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates der Stimme enthalten.
- (4) Eine Abstimmung kann in der Regel nicht angefochten werden. Eine Anfechtung ist nur aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Recht möglich.
- (5) Alle Abstimmungen werden von der Sitzungsleitung durchgeführt.
- (6) Bei Abstimmungen abwesende satzungsmäßige Mitglieder der Gremien können ihre Stimme einem*r gewählten Stellvertreter*in übertragen. Falls niemand nachweislich benannt wird, geht das Stimmrecht an den*die anwesende Stellvertreter*in nach Wahlergebnis über.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitz des Studierendenrates leitet die Sitzungen bzw. der Vorsitz des Fachschaftsrates die Sitzungen der Fachschaftsräte. Der jeweilige Vorsitz ist für die Weiterleitung der Beschlüsse an die Betroffenen verantwortlich. Sitzungen des Sprecher*innenkomitees und gemeinsame Sitzungen des Studierendenrates und der Fachschaftsräte leitet der Vorsitz des Studierendenrates.
- (2) Betrifft die Diskussion oder die Abstimmung die Person des Vorsitz bzw. will diese selbst zu einer ihn selbst betreffenden Sache sprechen, so ist die Leitung der Sitzung abzugeben.

§ 6 Protokollführung

- (1) Die Protokolle der jeweiligen Sitzungen werden durch ein Mitglied des jeweiligen Gremiums angefertigt. Für die Protokolle ist die Vorlage zu verwenden.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) das Datum
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und der entschuldigten Mitglieder
 - c) die Anträge und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen laut Tagesordnung
 - d) Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung.
- (3) Protokolle werden mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung an
 - a) die zehn Mitglieder des Studierendenrates,
 - b) die Mitglieder der jeweils relevanten Ausschüsse
 - c) sowie die Mitglieder des Sprecher*innenkomitees der Fachschaftsräte versandt.
- (4) Protokolle werden 10 Jahre archiviert.
- (5) Anhand der Protokolle wird die Anwesenheit der Mitglieder geprüft. Wer drei

Sitzungen in Folge fehlt verliert seine Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium.
Ausnahmen sind nur mit ausführlicher Begründung und in Härtefällen möglich.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung erfolgen nach §§ 21 bis 23 der Satzung der Studierendenschaft.

